

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt,
Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Danyal Bayaz, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/4452 –**

Steuerrechtliche Behandlung von „Heat-not-Burn“-Produkten

Vorabfassung der Fragesteller

Seit 2016 sind Tabakerhitzer als sogenannte Heat-not-Burn-Produkte auf dem deutschen Markt erhältlich. In Tabakerhitzern werden spezielle Tabaksticks, die aus einer Mischung aus u. a. Tabak und Glycerin bestehen, auf eine Temperatur von bis zu 350 Grad Celsius erhitzt. Die Frage nach den gesundheitlichen Auswirkungen der neuen „Heat-not-Burn“-Produkte konnte bisher noch nicht abschließend beantwortet werden, weil unabhängige und umfassende Untersuchungen noch andauern (vgl. www.aerzteblatt.de/archiv/196042/Tabakerhitzer-Streit-um-rauchfreie-Alternative).

Aufgrund des enthaltenen Tabaks unterliegen Tabaksticks der Verbrauchsteuer. Wie in der Richtlinie 2011/64/EU vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Steuersätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren festgelegt, richten sich die Steuersätze nach dem jeweiligen Verwendungszweck der Tabakprodukte. Da sich die Tabak enthaltenden Sticks durch eine Aluminium-Ummantelung nicht unmittelbar zum Rauchen eignen, können sie weder als Zigaretten noch als Zigarren bzw. Zigarillos besteuert werden (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Tabaksteuergesetzes). Steuerrechtlich werden Tabaksticks also als „Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak)“ behandelt (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 des Tabaksteuergesetzes). Dabei kommt nur eine Besteuerung als Pfeifentabak infrage (§ 1 Absatz 5 des Tabaksteuergesetzes). Der Steuersatz für Pfeifentabak liegt deutlich unterhalb des Steuersatzes für Zigaretten (vgl. § 2 des Tabaksteuergesetzes).

Nun plant die EU-Kommission, die Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU zu überarbeiten. In Vorbereitung dazu werden unterschiedliche Besteuerungsmodelle für die „Heat-not-Burn“-Produkte untersucht und diskutiert. Grundlage der Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie ist eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie und Folgenabschätzung. Einen Vorschlag zur Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie möchte die EU-Kommission vor Ende des Jahres 2019 vorlegen. Die Bundesregierung unterstützt dieses Vorgehen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 95 des Abgeordneten Stefan Schmidt auf Bundestagsdrucksache 19/1126).

1. Inwiefern werden die gesundheitlichen Folgen von Tabak- und Rauchprodukten bei der aktuellen Kategorisierung und Besteuerung von Tabakwaren nach Zigaretten, Zigarren bzw. Zigarillos und Rauchtobak (Feinschnitt und Pfeifentobak) im Tabaksteuergesetz (vgl. § 1 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes) berücksichtigt?

Bislang werden die gesundheitlichen Folgen bei der Kategorisierung und Besteuerung von Tabakwaren nach Zigaretten, Zigarren/Zigarillos und Rauchtobak (Feinschnitt und Pfeifentobak) nicht berücksichtigt.

2. Welche Tabak- und Rauchprodukte gelten in Deutschland steuerrechtlich als Pfeifentobak und werden entsprechend besteuert?

Als Pfeifentobak gilt jeglicher Tabak, der geschnitten oder anders zerkleinert oder gesponnen oder in Platten gepresst ist, sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet und nicht als Feinschnitt, Zigaretten oder Zigarren zu klassifizieren ist. Gleiches gilt für Erzeugnisse, die statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. In richtlinienkonformer Auslegung der Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU, die Grundlage des nationalen Tabaksteuergesetzes ist, stellt die Tabakwarengattung „Pfeifentobak“ einen Auffangtatbestand dar.

Neben dem klassischen Schnitttabak, der zum Konsum in handelsüblichen Pfeifen bestimmt ist, ist auch Wasserpfeifentobak als Pfeifentobak zu versteuern. Hierbei handelt es sich um zerkleinerte Tabakblattteile, versetzt mit Feuchthalte- und Aromamischungen. Sie sind zum Konsum in Wasserpfeifen („Shishas“) bestimmt. Die hier in Rede stehenden Tabaksticks weisen eine Aluminiumummantelung auf. Diese soll nach Aussagen des Herstellers die unmittelbare Raucheignung verhindern. Da eine Klassifizierung in den Besteuerungskategorien Zigarette, Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten sowie Zigarre somit nicht in Betracht kommt, liegt tabaksteuerrechtlich Pfeifentobak vor.

3. Wie haben sich die Steuereinnahmen aus der Tabaksteuer seit 2015 entwickelt (bitte nach Zigaretten, Zigarren bzw. Zigarillos, Feinschnitt und Pfeifentabak aufschlüsseln und bitte für jedes Jahr und zusätzlich – je nach Datenlage – für jeden Monat bzw. jedes Quartal angeben)?

Die Steuereinnahmen aus der Tabaksteuer haben sich seit 2015 wie folgt entwickelt:

Tabaksteuereinnahmen 2015

Art	2015		2015		2015		2015		2015	
	1. Vierteljahr		2. Vierteljahr		3. Vierteljahr		4. Vierteljahr		gesamt	
	1.000 Euro	%	1.000 Euro	%						
Einnahmen (brutto)	2.312.879	100	3.748.625	100	4.031.018	100	5.095.796	100	15.188.318	100
davon für										
Zigaretten	1.849.938	80	3.228.181	86,1	3.479.676	86,3	4.510.925	88,5	13.068.720	86
Zigarren/Zigarillos	23.555	1	18.286	0,5	26.600	0,7	30.671	0,6	99.112	0,7
Feinschnitt	428.997	18,5	489.614	13,1	511.096	12,7	539.410	10,6	1.969.117	13
Pfeifentabak	10.389	0,4	12.544	0,3	13.647	0,3	14.791	0,3	51.371	0,3
Ausgaben	88.869	100	59.254	100	66.386	100	70.072	100	284.581	100
davon für										
Zigaretten	56.337	63,4	44.698	75,4	49.995	75,3	47.031	67,1	198.061	69,6
Zigarren/Zigarillos	1.774	2	328	0,6	660	1	1.405	2	4.167	1,5
Feinschnitt	28.053	31,6	14.037	23,7	15.664	23,6	21.495	30,7	79.249	27,8
Pfeifentabak	2.704	3	190	0,3	67	0,1	141	0,2	3.102	1,1
Einnahmen (netto)	2.224.010	100	3.689.371	100	3.964.632	100	5.025.724	100	14.903.737	100
davon für										
Zigaretten	1.793.601	80,6	3.183.483	86,3	3.429.681	86,5	4.463.894	88,8	12.870.659	86,4
Zigarren/Zigarillos	21.781	1	17.958	0,5	25.940	0,7	29.266	0,6	94.945	0,6
Feinschnitt	400.944	18	475.577	12,9	495.432	12,5	517.915	10,3	1.889.868	12,7
Pfeifentabak	7.685	0,3	12.354	0,3	13.580	0,3	14.650	0,3	48.269	0,3

Tabaksteuereinnahmen 2016

Art	2016		2016		2016		2016		2016	
	1. Vierteljahr		2. Vierteljahr		3. Vierteljahr		4. Vierteljahr		gesamt	
	1.000 Euro	%	1.000 Euro	%						
Einnahmen (brutto)	2.837.984	100	4.218.243	100	3.117.037	100	4.384.942	100	14.558.206	100
davon für										
Zigaretten	2.282.142	80,4	3.557.835	84,3	2.687.737	86,2	3.863.733	88,1	12.391.447	85,1
Zigarren/Zigarillos	24.128	0,9	28.835	0,7	21.725	0,7	27.652	0,6	102.340	0,7
Feinschnitt	516.110	18,2	611.837	14,5	389.312	12,5	474.654	10,8	1.991.913	13,7
Pfeifentabak	15.604	0,5	19.735	0,5	18.263	0,6	18.903	0,4	72.505	0,5
Ausgaben	117.560	100	84.972	100	110.757	100	69.111	100	382.400	100
davon für										
Zigaretten	99.308	84,5	56.231	66,2	76.068	68,7	37.533	54,3	269.140	70,4
Zigarren/Zigarillos	905	0,8	756	0,9	3.349	3	935	1,4	5.945	1,6
Feinschnitt	16.687	14,2	27.473	32,3	30.781	27,8	30.389	44	105.330	27,5
Pfeifentabak	659	0,6	513	0,6	559	0,5	254	0,4	1.985	0,5
Einnahmen (netto)	2.720.424	100	4.133.271	100	3.006.280	100	4.315.831	100	14.175.806	100
davon für										
Zigaretten	2.182.834	80,2	3.501.604	84,7	2.611.669	86,9	3.826.200	88,7	12.122.307	85,5
Zigarren/Zigarillos	23.223	0,9	28.079	0,7	18.376	0,6	26.717	0,6	96.395	0,7
Feinschnitt	499.423	18,4	584.364	14,1	358.531	11,9	444.265	10,3	1.886.583	13,3
Pfeifentabak	14.945	0,5	19.222	0,5	17.704	0,6	18.649	0,4	70.520	0,5

Tabaksteuereinnahmen 2017

Art	2017		2017		2017		2017		2017	
	1. Vierteljahr		2. Vierteljahr		3. Vierteljahr		4. Vierteljahr		gesamt	
	1.000 Euro	%	1.000 Euro	%						
Einnahmen (brutto)	2.737.775	100	3.727.775	100	3.971.041	100	4.348.050	100	14.784.641	100
davon für										
Zigaretten	2.236.092	81,7	3.191.580	85,6	3.409.970	85,9	3.834.519	88,2	12.672.161	85,7
Zigarren/Zigarillos	23.579	0,9	20.843	0,6	24.795	0,6	27.090	0,6	96.307	0,7
Feinschnitt	458.021	16,7	490.171	13,1	506.255	12,7	463.716	10,7	1.918.163	13
Pfeifentabak	20.083	0,7	25.181	0,7	30.022	0,8	22.726	0,5	98.012	0,7
Ausgaben	111.922	100	99.226	100	107.120	100	97.231	100	415.499	100
davon für										
Zigaretten	88.520	79,1	80.159	80,8	75.013	70	76.153	78,3	319.845	77
Zigarren/Zigarillos	641	0,6	1.529	1,5	482	0,4	1.070	1,1	3.722	0,9
Feinschnitt	22.324	19,9	16.300	16,4	31.030	29	18.792	19,3	88.446	21,3
Pfeifentabak	436	0,4	1.239	1,2	594	0,6	1.216	1,3	3.485	0,8
Einnahmen (netto)	2.625.853	100	3.628.549	100	3.863.921	100	4.250.819	100	14.369.142	100
davon für										
Zigaretten	2.147.572	81,8	3.111.421	85,7	3.334.957	86,3	3.758.366	88,4	12.352.316	86
Zigarren/Zigarillos	22.938	0,9	19.314	0,5	24.313	0,6	26.020	0,6	92.585	0,6
Feinschnitt	435.697	16,6	473.871	13,1	475.225	12,3	444.924	10,5	1.829.717	12,7
Pfeifentabak	19.647	0,7	23.942	0,7	29.428	0,8	21.510	0,5	94.527	0,7

Tabaksteuereinnahmen 2018

Art	2018		2018		2018	
	1. Vierteljahr		2. Vierteljahr		gesamt	
	1.000 Euro	%	1.000 Euro	%	1.000 Euro	%
Einnahmen (brutto)	2.536.024	100	3 788.963	100	6.324.987	100
davon für						
Zigaretten	2.061.516	81,3	3.244.210	85,6	5.305.726	83,9
Zigarren/Zigarillos	20.682	0,8	22.658	0,6	43.340	0,7
Feinschnitt	433.664	17,1	491.343	13	925.007	14,6
Pfeifentabak	20.163	0,8	30.753	0,8	50.916	0,8
Ausgaben	119.654	100	59.110	100	178.764	100
davon für						
Zigaretten	95.326	79,7	40.306	68,2	135.632	75,9
Zigarren/Zigarillos	908	0,8	443	0,8	1.351	0,8
Feinschnitt	19.079	15,9	17.688	29,9	36.767	20,6
Pfeifentabak	4.341	3,6	673	1,1	5.014	2,8
Einnahmen (netto)	2.416.370	100	3.729.853	100	6.146.223	100
davon für						
Zigaretten	1.966.190	81,4	3.203.904	85,9	5.170.094	84,1
Zigarren/Zigarillos	19.774	0,8	22.215	0,6	41.989	0,7
Feinschnitt	414.585	17,2	473.655	12,7	888.240	14,5
Pfeifentabak	15.822	0,7	30.080	0,8	45.902	0,7

4. Wie haben sich die Tabaksteuereinnahmen, die aus der Besteuerung von Tabaksticks eingenommen wurden, seit Markteinführung im Juni 2016 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte für jedes Jahr und bitte zusätzlich – je nach Datenlage – für jeden Monat bzw. jedes Quartal angeben)?

Da Tabaksticks tabaksteuerrechtlich keine eigene Kategorie darstellen, sondern als Pfeifentabak erfasst und besteuert werden, lassen sich aus der Entwicklung des Bezuges der Steuerzeichen für Pfeifentabak keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Einnahmen aus der Besteuerung von Tabaksticks ziehen.

5. Wie hoch sind die jeweiligen Anteile an Tabak- und Umsatzsteuer an einer Schachtel Tabaksticks der Marke „Heets from Marlboro“ von Philip Morris (Inhalt: 20 Sticks) zum Preis von 6 Euro in Deutschland (Stichtag: 1. März 2018; bitte in Euro und in Prozent angeben)?

Bezogen auf den Bruttopreis von 6 Euro beträgt die Tabaksteuer bei einer Schachtel Tabaksticks der Marke „Heets from Marlboro“ von Philip Morris 0,88 Euro oder 14,7 Prozent. Die Umsatzsteuer beträgt bezogen auf den Bruttopreis 0,96 Euro oder 16 Prozent.

6. Wie hoch sind die jeweiligen Anteile an Tabak- und Umsatzsteuer an einer Schachtel Zigaretten der Marke „Marlboro“ von Philip Morris (Inhalt: 20 Zigaretten) zum Preis von 6,40 Euro in Deutschland (Stichtag: 1. März 2018; bitte in Euro und in Prozent angeben)?

Bezogen auf den Bruttopreis von 6,40 Euro beträgt die Tabaksteuer bei einer Schachtel Zigaretten der Marke „Marlboro“ von Philip Morris 3,35 Euro oder 52,4 Prozent. Die Umsatzsteuer beträgt bezogen auf den Bruttopreis 1,02 Euro oder 16 Prozent.

7. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, das Tabaksteuergesetz dahingehend zu ändern, dass es rechtlich ermöglicht wird, Tabakerhitzer nicht als Pfeifentabak besteuern zu müssen?

Die Bundesregierung strebt eine faire und ausgewogene Besteuerung neuer Tabak- und Rauchprodukte – wie die für die Tabakerhitzer verwendeten Tabaksticks – an. Grundsätzlich werden steuerrechtliche Maßnahmen, wie die Höhe der Steuersätze, deshalb nach dem eigentlichen Verwendungszweck der betreffenden Waren ausgerichtet. Im Rahmen der von der Europäischen Kommission durchgeführten Konsultierung zur Erstellung eines Überarbeitungsentwurfs für die Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an den derzeit laufenden Untersuchungen mit dem Ziel einer breit gefächerten Datenerhebung in den Mitgliedstaaten. Eine Festlegung hinsichtlich der Notwendigkeit, Tabakerhitzer bzw. die der Verbrauchsteuer unterliegenden Tabaksticks, zukünftig höher zu besteuern, in eine neu zu schaffende Steuerkategorie zu klassifizieren oder wie bisher als Pfeifentabak zu versteuern, kann aufgrund der noch laufenden Untersuchungen indes erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

8. Aus welchen Gründen und in jeweils welchen Dimensionen erwartet die Bundesregierung einen stetigen Rückgang der Steuereinnahmen aus der Tabaksteuer in den Jahren 2018 bis 2022 (vgl. Finanzplan des Bundes 2018 bis 2022, Bundestagsdrucksache 19/3401, S. 61, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/034/1903401.pdf>; bitte nach Gründen aufschlüsseln und die jeweiligen Steuermindereinnahmen in Mio. Euro angeben)?

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuermindereinnahmen durch den Rückgang der Anzahl von Tabakkonsumenten und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuermindereinnahmen durch den Umstieg von Zigarettenrauchern auf andere Tabakprodukte, die tabaksteuerrechtlich niedriger (Tabakerhitzer) oder gar nicht (E-Zigaretten) besteuert werden (bitte jeweils in Mio. Euro angeben)?

Die Bundesregierung rechnet in den kommenden fünf Jahren bei unveränderten Steuersätzen mit leicht rückläufigen Tabaksteuereinnahmen. Grund hierfür ist insbesondere der allgemein rückläufige Konsum von Tabakwaren.

Seriöse Schätzungen hinsichtlich zu erwartender Steuermindereinnahmen, welche sich durch den Umstieg der Tabakkonsumenten auf elektronische Zigaretten bzw. Tabakerhitzer ergeben, können demgegenüber derzeit noch nicht getätigt werden. Der Markt für elektronische Zigaretten und Tabakerhitzer wird von Seiten der Bundesregierung sowie der Europäischen Kommission genau beobachtet. Er unterliegt dynamischen Veränderungen und ist noch nicht klar strukturiert. Derzeit wird eine durch die Europäische Kommission beauftragte Studie durchgeführt, welche sich unter anderem auf das Konsumverhalten und die Marktpräsenz der angesprochenen Produkte bezieht. Insoweit bleibt das Ergebnis dieser Studie, welches vor Ablauf des Jahres 2018 vorliegen soll, abzuwarten. Die Studie wird unter anderem Grundlage zur Klärung der Frage sein, ob ein Erfordernis einer Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU besteht.

9. Sind nach Auffassung der Bundesregierung Steuererhöhungen für Tabakprodukte ein geeignetes Mittel für die Tabakprävention und um den Tabakkonsum zu lenken?

Welche Studien liegen der Bundesregierung vor, die einen Zusammenhang zwischen Steuererhöhungen für Tabakprodukte und dem Rückgang des Tabakkonsums belegen?

Die Tabaksteuer ist Teil des „Policy Mix“ struktureller und verhaltenspräventiver Maßnahmen zur Reduzierung des Rauchens, die ein gesundheitspolitisches Preissignal für die Verbraucher setzt, weniger zu rauchen oder erst gar nicht mit dem Rauchen zu beginnen. Dieser Wirkzusammenhang wurde auch in einer internationalen Studie nachgewiesen (Frank J. Chaloupka, Ayda Yurekli, Geoffrey T. Fong, Tobacco taxes as a tobacco control strategy, *Tob Control*. 2012 Mar; 21(2): 172-80).

In Deutschland wurde die Tabaksteuer zwischen 2002 und 2005 fünfmal erhöht. Diese Steuererhöhungen wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durch das Kieler Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung (IFT-Nord) analysiert (Hanewinkel R, Isensee B (2003) Umsetzung, Akzeptanz und Auswirkungen der Tabaksteuererhöhung vom 1. Januar 2002, *Sucht*, 49, 168-179). Die vorliegenden Ergebnisse deuten darauf hin, dass Steuererhöhungen, die zu steigenden Preisen für Tabakprodukte führen, das gewünschte gesundheitspolitische Ziel - den Nichtraucheranteil in der Bevölkerung zu erhöhen - unterstützen können. Auch international wird die Tabaksteuer als ein wirkungsvolles Instrument angesehen, um über den Preis die Nachfrage des Tabakkonsums zu verringern.

10. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um die bestehenden „Maßnahmen zur Tabakprävention gezielt (zu) ergänzen“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode), und ist ein Werbeverbot für Tabakerhitzer und andere Tabakprodukte vorgesehen?

a) Wenn nein, wieso sieht die Bundesregierung für Werbebeschränkungen keinen Bedarf?

b) Wenn ja, wann sind entsprechende Initiativen geplant?

Die Fragen 10a und 10b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird die laufenden Kampagnen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Tabakprävention „rauchfrei“ für Jugendliche und Erwachsene fortsetzen und weiterentwickeln. Ergänzt werden diese um die Kampagne „rauchfrei unterwegs“ der Drogenbeauftragten zum Thema Rauchverzicht im Auto.

Nach dem Tabakerzeugnisgesetz ist Werbung für Tabakerzeugnisse (hierunter fallen auch Tabakerhitzer) und nikotinhaltige elektronische Zigaretten im Hörfunk, in der Presse und anderen gedruckten Erzeugnissen, in den Diensten der Informationsgesellschaft sowie in der sonstigen audiovisuellen kommerziellen Kommunikation einschließlich des Fernsehens bereits grundsätzlich verboten. Nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes ist es außerdem verboten, in der Werbung für Tabakerzeugnisse werbliche Informationen zu verwenden, die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum zu veranlassen oder darin zu bestärken.

11. Was wird in der Studie und Folgenabschätzung, die die EU-Kommission zur Vorbereitung der Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie durchführt, konkret untersucht?
 - a) Wie hoch sind die finanziellen Aufwendungen für die Studie?
 - b) Welche Institution bzw. welches Unternehmen hat die EU-Kommission mit der Studie beauftragt?

Nach welchen Kriterien wurde die Institution bzw. das Unternehmen ausgewählt?

Wie viele Menschen arbeiten an der Studie?
 - c) Wie ist das konkrete Vorgehen der Studie?

Was sind die konkreten Untersuchungsgegenstände?

Welche und wie viele Daten werden erhoben und ausgewertet?

Welcher Zeitraum wird untersucht?

Was ist die konkrete Erhebungsmethode?
 - d) Inwiefern werden die gesundheitlichen Auswirkungen von „Heat-not-Burn“-Produkten und anderen Tabakprodukten untersucht?

Die Fragen 11a bis 11d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission führt die Studie und Folgenabschätzung zur Vorbereitung des Überarbeitungsentwurfs für die Tabaksteuerrichtlinie durch. Hierfür wurde die Unternehmensberatung „Economisti Associati srl, Bologna“ von der Kommission beauftragt, relevante Daten aus sämtlichen Mitgliedstaaten zu erheben. Dies betrifft u. a. auch Daten zur Marktpräsenz und -entwicklung von u. a. Tabakerhitzern in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Informationen zu den Kosten der Studie sowie zur Auswahl des Beratungsunternehmens und zur Anzahl des intern und extern für Zwecke der Studie eingesetzten Personals liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der von der Bundesregierung im Juni 2018 beantwortete Fragebogen in englischer Sprache besteht aus insgesamt zehn Abschnitten. Folgende Untersuchungsgegenstände wurden themenbezogen in den einzelnen Abschnitten der Studie abgefragt:

1. The harmonisation of tax regimes across Member States

2. The issue of ‘unrecorded’ tobacco consumption’
3. Tax-driven substitution of cigarettes with fine-cut tobacco and/or other tobacco products
4. Public health protection
5. Revision of EU minimum rates
6. Revision of EU rules on excise duty structures and the ‘minimum excise duty’ (MED) instrument
7. Other miscellaneous legislative and administrative revisions
8. Novel products - market trends
9. E-cigarettes - taxation and policy issues
10. Heated tobacco products - taxation and policy issues.

Zusätzlich bestand auch für Wirtschaftsbeteiligte die Möglichkeit, einen Fragebogen online auszufüllen und unmittelbar an die Europäische Kommission zu übermitteln. Dieser Fragebogen war deutlich kürzer und bestand inhaltlich lediglich aus den Abschnitten „Besteuerung konventioneller Tabakprodukte“ und „Besteuerung neuer Tabakprodukte (insbesondere elektronische Zigaretten und Heat-not-Burn-Produkte)“.

12. Für welches Besteuerungsmodell für die sogenannten Heat-not-Burn-Produkte setzt sich die Bundesregierung im Zuge der Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU auf EU-Ebene ein?

Wie begründet sie ihre Position?

Falls sie sich für kein Besteuerungsmodell einsetzt, warum nicht?

Innerhalb der Europäischen Kommission werden derzeit unterschiedliche Besteuerungsmodelle diskutiert. Diese reichen von der Besteuerung der für die Tabakerhitzer verwendeten Tabaksticks als Pfeifentabak (niedrige Steuerbelastung), über die Einführung einer eigenen Besteuerungskategorie für neue Tabak- und Rauchprodukte (mittlere bis hohe Steuerbelastung) bis hin zur Anwendung des für Zigaretten einschlägigen Steuersatzes (hohe Steuerbelastung). Konkrete Erkenntnisse über die jeweils angestrebte zukünftige Besteuerung neuer Tabak- und Rauchprodukte in den einzelnen Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung unterstützt die von der Europäischen Kommission durchgeführten Arbeiten zur Erstellung einer Folgenabschätzung und einer externen Studie zur Evaluierung der tabaksteuerrechtlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene, um u. a. belastbare Daten zur Marktpräsenz und -entwicklung von Tabakerhitzern zu erhalten. Aktuell werden hinsichtlich der neuen Tabak- und Rauchprodukte die auf EU-Ebene laufenden Vorbereitungen zur Überarbeitung der Richtlinie des Rates 2011/64/EU (Tabaksteuerrichtlinie) von der Bundesregierung abgewartet. Erst dann wird eine Entscheidung über die erforderliche nationale Positionierung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen getroffen werden.

Da das Fehlen harmonisierter Besteuerungsgrundlagen von Tabakerhitzern zu einer Fragmentierung innerhalb des EU-Binnenmarktes führen kann, wirbt die Bundesregierung auf EU-Ebene derzeit nach wie vor für eine gemeinsame Her-

angehensweise der Mitgliedstaaten bei der Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie mit dem Ziel, die Besteuerung neuer Tabak- und Rauchprodukte dem Verwendungszweck entsprechend harmonisiert umzusetzen.

13. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Marlene Mortler, die dafür plädiert, die gesundheitlichen Auswirkungen von Tabakerhitzern bei der Besteuerung zu berücksichtigen (vgl. www.welt.de/wirtschaft/article165702565/Die-umstrittene-Mini-Zigarette-kommt-bald-aus-Sachsen.html) und die eine dauerhafte steuerliche Gleichsetzung von Tabaksticks mit dem klassischen Pfeifentabak infrage stellt (vgl. www.swr.de/marktcheck/e-zigaretten-und-tabak-sticks/-/id=100834/did=20553778/nid=100834/buweq4/index.html)?

Das geltende Recht berücksichtigt gesundheitliche Folgen bei der Kategorisierung und Besteuerung von Tabakwaren nicht.

Innerhalb der Europäischen Kommission werden derzeit unterschiedliche Besteuerungsmodelle diskutiert und diesbezüglich entsprechende Arbeiten durchgeführt. Diese hinsichtlich der neuen Tabak- und Rauchprodukte auf EU-Ebene laufenden Vorbereitungen zur Überarbeitung der Richtlinie des Rates 2011/64/EU (Tabaksteuerrichtlinie) werden von der Bundesregierung abgewartet. Erst dann wird eine Entscheidung über die erforderliche nationale Positionierung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen getroffen werden. Insoweit wird auch auf die Antworten zu den Fragen 1, 7, 8 und 12 verwiesen.

